



STATUTEN

des

FC Beringen

(nachfolgend „Verein“ genannt)



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „FC Beringen“ besteht ein im Jahre 1945 gegründeter Verein. Die Initialen des Vereins sind „FCB“ und die Vereinsfarben sind rot und blau.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 8222 Beringen (Schweiz).
- 1.3. Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Fussballsports, der damit verbundenen Jugendarbeit und der Pflege des Vereinslebens.

2. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres.

3. Mitgliedschaft in Verbänden

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA (Fédération Internationale de Football Association), UEFA (Union of European Football Associations) und des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen, sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

4. Mitgliedschaft

4.1. Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1.1. Mitglied beim Verein kann jede natürliche Person werden die die Statuten des Vereins anerkennt. Juristische Personen können nur Gönner werden.
- 4.1.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft beim Verein muss schriftlich mit dem offiziellen Antragsformular beim Verein gestellt werden. Anträge für minderjährige Personen sind rechtsgültig von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 4.1.3. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Annahme des Antrages kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.1.4. Bei Eintritt während der ersten Hälfte des Vereinsjahres muss der gesamte Jahresbeitrag entrichtet werden, bei Eintritt während der zweiten Hälfte des Vereinsjahres nur die Hälfte.
- 4.1.5. Der Verein erhebt eine Anmeldegebühr gemäss der Tarifberechnung des SFV (Schweizerischer Fussballverband).

4.2. Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Kategorien an Mitgliedern:

4.2.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen die beim Verein in einer Aktivmannschaft spielen und gemäss den Reglementen des SFV (Schweizerischer Fussballverband) das Höchstalter der Juniorenkategorien überschritten haben.



4.2.2. Junioren

Junioren sind Personen die beim Verein in einer Juniorenmannschaft spielen und gemäss den in den Reglementen des SFV (Schweizerischer Fussballverband) festgelegten Juniorenkategorien spielberechtigt sind.

4.2.3. Senioren

Senioren sind Personen die beim Verein in einer Seniorenmannschaft spielen und das gemäss in den Reglementen des SFV (Schweizerischer Fussballverband) festgelegte Mindestalter erreicht haben.

4.2.4. Schiedsrichter

Dieser Kategorie gehören sämtliche Personen an, die beim FVRZ (Fussballverband Region Zürich) als offizielle Schiedsrichter des Vereins gemeldet sind.

4.2.5. Passivmitglieder

Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb des Vereins teil, unterstützen diesen jedoch durch ihren Vereinsbeitrag und können am Vereinsleben teilhaben.

4.2.6. Gönner

Gönner nehmen weder aktiv am Spielbetrieb noch am Vereinsleben des Vereins teil, sie unterstützen diesen jedoch finanziell und gehören der Gönnervereinigung an. Sie werden im Rahmen der Gönnervereinigung zu speziellen Anlässen eingeladen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch wenn der jährliche Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wurde.

4.2.7. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Art und Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht. Sie können vom Vorstand vorgeschlagen werden und werden von der Generalversammlung auf Lebenszeit ernannt.

4.3. Stimmberechtigung

Bei der Generalversammlung sind folgende Mitglieder (pro Person eine Stimme) stimmberechtigt:

- Aktivmitglieder
- Senioren
- Junioren (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geht das Stimmrecht an die Inhaber der elterlichen Sorge über)
- Schiedsrichter
- Vorstandsmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

4.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliederbeiträge zu entrichten die an der Generalversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder sind von dieser Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu begleichen.



4.5. Rechte und Pflichten

4.5.1. Rechte

- Aktivmitglieder, Junioren und Senioren: Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ihren Eignungen und Fähigkeiten entsprechend
- Freier Eintritt zu den Heimspielen des Vereins
- Teilnahme am Vereinsleben
- Teilnahme an Generalversammlungen
- Stimmrecht
- Wahlrecht
- Informationsrecht (z.B. Generalversammlung, Homepage etc.)
- Alle weiteren Rechte wahrzunehmen, die ihnen im Rahmen dieser Statuten eingeräumt werden

4.5.2. Pflichten

- Einhalten der Bestimmungen dieser Statuten, der Beschlüsse des Vorstandes des FC Beringen, den Weisungen der Offiziellen, der Reglemente FIFA (Fédération Internationale de Football Association), UEFA (Union of European Football Associations), des SFV (Schweizerischer Fussballverband) und des FVRZ (Fussballverband Region Zürich)
- Treue und Loyalität gegenüber dem FC Beringen
- Sollte der FC Beringen Bussen erhalten oder ihm Kosten entstehen die auf Fehlverhalten von Mitgliedern zurück zu führen sind, übernehmen diese die betreffenden Mitglieder selbst.
- Teilnahme am Vereinsleben (Aktivmitglieder, Junioren und Senioren)
- Mithilfe bei der Durchführung von Anlässen (Aktivmitglieder, Junioren und Senioren)

4.5.2.1. Reaktionen auf Pflichtverletzungen

Auf Pflichtverletzungen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds entsprechend reagieren. Er kann folgende Strafen verhängen: Verweise, Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb, Bussen bis Fr. 200.00 oder Vereinsausschluss. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

4.5.2.2. Boykott

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach kann es vom Verein beim SFV (Schweizerischer Fussballverband) unter Beachtung des Boykottreglementes zum Boykott angemeldet werden.

4.6. Kündigung der Mitgliedschaft

4.6.1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur auf Ende des jeweiligen Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens 31. Mai schriftlich mitzuteilen. Kündigungen, die nach dem 31. Mai eintreffen, sind erst auf das Ende des darauf folgenden Vereinsjahres wirksam. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

4.6.2. Allfällige Ausnahmefälle können durch den Vorstand bewilligt werden.

4.6.3. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.



4.7. Ausschluss von Mitgliedern

4.7.1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweifacher Mahnung
- Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen oder dessen Rufschädigung
- Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtspielen und obligatorischen Anlässen
- Schwerwiegendes Verletzen der Statuten
- Mehrfaches Widersetzen den Anordnungen und/oder Beschlüssen von Offiziellen des FC Beringen (Vorstand und Trainer)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann jederzeit durch den Vorstand erweitert werden.

4.7.2. Das auszuschliessende Mitglied ist vor dem drohenden Ausschluss vom Vorstand schriftlich zur Anhörung einzuladen und kann vor dem Vorstand sein Verhalten begründen. Dies gilt nicht bei nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

4.7.3. Der Ausschluss muss vom Vorstand begründet werden und erfolgt per Einschreiben.

4.7.4. Eventuelle finanzielle Verpflichtungen die zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch bestehen sollten sind vom ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich zu begleichen. Ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag bis Ende des regulären Vereinsjahres.

4.8. Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder, unabhängig ob sie selbst gekündigt haben oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe

5.1. Generalversammlung

5.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.1.2. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5.1.3. Jedes stimmberechtigte und anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5.1.4. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme bei Abstimmungen über Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins. Dafür wird ein Stimmenmehr von mindestens 2/3 der Stimmen benötigt.

5.1.5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5.1.6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst. Stimmenthaltungen, ungültige oder leere Stimmzettel zählen als nicht abgegebene gültige Stimmen.



5.2. Ordentliche Generalversammlung

- 5.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- 5.2.2. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 5.2.3. Die ordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5.2.4. Der Vorstand hat die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzuladen und über die Traktanden zu informieren.
- 5.2.5. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit eingeschriebenem Brief und mit Begründung an den Präsidenten des Vereins zu richten.
- 5.2.6. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Einzelwahl des Präsidenten
 - Wahl des restlichen Vorstandes und der Revisoren (einzeln oder in globo)
 - Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
 - Änderung der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Ehrungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlüsse über sämtliche übrigen traktandierten Geschäfte
 - Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit

5.3. Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.3.1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann wie folgt einberufen werden:
- jederzeit durch einen Beschluss des Vorstandes
 - wenn sich mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Einschreiben) unter Angabe von Gründen an den Vorstand wenden und dieses Begehren rechtsgültig mit Angabe ihrer Namen und Adressen unterzeichnen. In diesem Fall hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen nach Kenntnissnahme des Begehrens einzuberufen.
- 5.3.2. Im Übrigen kommen die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäss zur Anwendung.



5.4. Vorstand

5.4.1. Der Vorstand sollte sich aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen setzen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Spielkommissär
- Juniorenobmann

Der Vorstand kann je nach Bedarf um weitere Mitglieder erweitert werden.

5.4.2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und erledigt sämtliche Rechtsgeschäfte die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Er sorgt für die Einhaltung der Statuten.
- Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung.

5.4.3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche einzelnen Personen oder Kommissionen übertragen die ihm regelmässig Bericht erstatten müssen.

5.4.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen per deutlichem Handzeichen, eine geheime Abstimmung ist nicht vorgesehen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene gültige Stimmen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

5.4.5. Die Vorstandssitzungen sollen regelmässig stattfinden, mindestens jedoch viermal pro Amtsperiode. Sollten zusätzliche Vorstandssitzungen notwendig werden, können diese entweder vom Präsidenten oder von jeweils drei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. In diesem Fall sind sämtliche Vorstandsmitglieder mindestens 14 Tage vor der geplanten Vorstandssitzung per E-Mail zu informieren.

Zu den Vorstandssitzungen können zu einzelnen Themen auch externe Personen eingeladen werden, diese haben jedoch kein Stimmrecht und nur beratende Funktion.

5.4.6. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt und können wieder gewählt werden.

5.4.7. Demissionen müssen dem Präsidenten mindestens 90 Tage vor der nächsten Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.4.8. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung vor Ablauf der Amtsperiode seines Amtes enthoben werden.

5.4.9. Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer freiwerdende Vorstandsmitglieder provisorisch selbständig ersetzen.

5.4.10. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich, wobei ausserordentliche Auslagen (z. B. Fahrtkosten etc.) zu ersetzen sind.



- 5.4.11. Zeichnungsberechtigung: Der Präsident, dessen Stellvertreter und der Kassier zeichnen im Aussenverhältnis kollektiv zu zweit.
- 5.4.12. Der Vorstand präsentiert an der Generalversammlung ein Finanzbudget für die kommende Saison. Wird dieses von der Generalversammlung angenommen kann im Rahmen dieses Budgets über ordentliche und ausserordentliche Ausgaben selbständig entschieden werden, wobei Abweichungen von bis zu 10 Prozent und unbudgetierte Einzelausgaben von bis zu CHF 5'000.00 ausdrücklich erlaubt sind.

Bei höheren Einzelausgaben oder höheren Abweichungen ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen oder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu warten.

5.5. Revisionsstelle

- 5.5.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.
- 5.5.2. Als Revisoren können nur Personen gewählt werden die nicht Mitglied im Vorstand sind.
- 5.5.3. Die Revisoren haben die Aufgabe die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und deren Korrektheit zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu testieren.
- 5.5.4. Die Revisoren sind berechtigt auch unter dem Jahr vom Vorstand Auskünfte einzuholen und die Unterlagen und Belege zu prüfen sowie Kassarevisionen durchzuführen.
- 5.5.5. Revisoren werden jährlich von der Generalversammlung für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt und können wieder gewählt werden.

6. Finanzen

- 6.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden, Sammlungen und Schenkungen
 - Jugend + Sport-, Toto-Beiträge
 - Werbung- und Sponsorenerträge
 - Sponsorenläufe

 - Veranstaltungen
 - Diverse
- 6.2. Unabhängig von der Art der Einnahmenquelle fliessen diese vollumfänglich der Vereinskasse zu. Es wird nur eine Vereinskasse geführt.

7. Unfallversicherung

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Aufgabe der Mitglieder.

8. Haftung

- 8.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe der Mitgliederbeiträge begrenzt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Organe des Vereins.



- 8.2. Alle Mitglieder haben sich selbst gegen Unfälle zu versichern. Bei Unfällen von nicht versicherten Personen lehnt der Verein jegliche Verantwortung ab.

9. Informationsfluss

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel in elektronischer Form.

10. Änderung der Statuten

- 10.1. Statuten können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung geändert werden.
- 10.2. Die Mitglieder müssen bei der Einladung zur Generalversammlung über Traktandum und den genauen Wortlaut der Änderungen informiert worden sein.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Der Verein kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Auflösung zustimmt.
- 11.2. Der Verein muss ordentlich liquidiert werden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss muss bei der zuständigen Behörde in Beringen zur treuhänderischen Verwaltung deponiert werden bis sich ein neuer Fussballverein gründet.
- 11.3. Sollte sich innert zehn Jahren nach Auflösung kein neuer Fussballverein gründen soll die zuständige Behörde das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen unter den zu diesem Zeitpunkt existierenden Sportvereinen der Gemeinde Beringen verteilen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. In allen Fällen die diese Statuten nicht oder widersprüchlich regeln finden die Vorschriften des ZGB Anwendung.
- 12.2. Diese Statuten ersetzen mit sofortiger Wirkung die vorherigen Statuten und wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2015 angenommen.

Beringen, 12. März 2015

FC Beringen


Michèle Winterflood
Präsidentin


Harald Krämer
Aktuar

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 20.03.2015


Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst